

Neue BG-Regel (BGR 236)

„Rohrleitungsbauarbeiten“

Im Januar 2006 wurde durch die BG-Regel „Rohrleitungsbauarbeiten“ die ZH 1/559 „Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten“ ersetzt.

Dies war erforderlich, um eine Anpassung an die zahlreichen Veränderungen im Vorschriften- und Regelwerk zu erreichen.

Die BGR 236 gilt nicht für Arbeiten an Gasleitungen (siehe hierzu BGR 500, Kapitel 2.31), wohl aber für Arbeiten im Bereich von Gasleitungen.

Sie findet auch keine Anwendung auf Rohrvortriebe, Spülbohrungen und Bodenverdrängungsgeräte.

Ihr Aufbau orientiert sich an den bei Rohrleitungsbauarbeiten auftretenden

Gefährdungen (Kapitel 3).

Die Kapitel 4 – 7 beschreiben besondere Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei

- Arbeiten in Baugruben und Gräben,
- Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten,
- Instandhaltungsarbeiten,
- Druck- und Dichtheitsprüfungen.

Im Anhang 1 sind die Mindestgrabenbreiten entsprechend DIN 4124 und DIN EN 1610 (Abwasser) aufgelistet.

Anhang 2 enthält ein Muster für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

